

		SUMIR®		ZL Nr 028452-00
Wirkstoff	50 g/ltr Florasulam als Suspensionskonzentrat (SC)			
Wirkstoffgruppe	HRAC Klasse B (ALS-Hemmer) WSSA Kode 2			
Wirkungsweise	Systemisches Herbizid			
Indikation	gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter			
Anwendung	1 x pro Jahr je Kultur			
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)			
Gebinde	1 ltr Flasche	(12 x 1 ltr Sumir)		
BBCH				
		13-29 Herbst	13-29 Frühjahr	30-39
Indikationen	Winterweichweizen	75 ml/ha	100 ml/ha	125 ml/ha
	Wintergerste			
	Sommerweichweizen	x		x
	Sommergerste	x		x
	Hafer	x		x
X = keine Einstufung				
Anwendungsbestimmungen	Gewässer	NW 642-1*	der länderspezifische Mindestabstand ist einzuhalten	
	Saumstrukturen	NT 102**	20 m; mit 75% abdriftmindernder Technik	
	<p>NW 642-1* = Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>NT 102** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist</p>			